



Bürgerinitiative Niederwallmenach

Niederwallmenach, den 14.12.2014

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten  
z.H. Herrn Verbandsbürgermeister Jens Güllering  
Bahnhofstr. 1  
56355 Nastätten

Verbandsgemeinderatssitzung am 27. November 2014

Fragen zum Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung - der Verbandsgemeinde Nastätten und zur Beratung über das Ergebnis der Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Güllering,

bezugnehmend auf die o.g. Sitzung des Verbandsgemeinderats möchten wir Ihnen und den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats, wie bereits in der Sitzung angekündigt, die Gelegenheit bieten, auf die Fragen der Bürgerinitiative Niederwallmenach zu antworten. Diese Initiative ist mittlerweile ein Sprachrohr für mehrere Hundert Menschen und stellt damit ein durchaus repräsentatives Meinungsbild in der Verbandsgemeinde Nastätten dar. Wie aus Berichterstattung der Rhein-Lahn-Zeitung vom 5. Dezember 2014 zur Verbandsgemeinderatssitzung zu entnehmen, wären Sie grundsätzlich auch in der Sitzung bereit gewesen, auf inhaltliche Punkte einzugehen. Da uns das Wort entzogen wurde, bot sich hierzu leider keine Möglichkeit. Wir halten unseren Fragenkatalog für sehr wichtig. Insofern bitten wir Sie um eine ernsthafte Beantwortung. Selbstverständlich haben wir - wie auch der Verbandsgemeinderat - ein großes Interesse daran, unsere Bevölkerung über den aktuellen Stand zum Thema Windkraft in der Verbandsgemeinde Nastätten als auch über den Meinungsbildungsprozess der Mitglieder des Verbandsgemeinderats zu informieren. Insofern behalten wir uns vor, die Fragen auch zu veröffentlichen und würden ggf. Ihre Antworten im Nachhinein ergänzen. Da wir davon ausgehen, dass sich der Verbandsgemeinderat ohnehin mit diesen oder ähnlichen Fragen auseinandergesetzt hat, halten wir eine Beantwortung der Fragen bis zum 16. Januar 2015 für angemessen. Zugleich bitten wir Sie, dieses Schreiben den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats Nastätten zukommen zu lassen.

1. Wie kann es sein, dass ein Ingenieurbüro Beschlussvorschläge zu rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Fragen vorformuliert und entsprechende Eingaben von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und sonstigen Institutionen würdigt, die dann ohne weitere Rückfragen seitens des Verbandsgemeinderats beschlossen werden? Welche entsprechenden Expertisen zu den genannten Themenfeldern kann dieses Ingenieurbüro vorweisen, die letztendlich zu dessen Auswahl geführt haben?
2. Ist von einer objektiven Bearbeitung des Flächennutzungsplans auszugehen, wenn der zuständige Planer des Flächennutzungsplans zugleich als Makler für gewerbliche Flächen tätig ist? Falls ja, wird um Erläuterung gebeten.
3. Ist von einer objektiven Bearbeitung des Flächennutzungsplans auszugehen, wenn der zuständige Planer des Flächennutzungsplans in seiner Nebentätigkeit als Makler für gewerbliche Flächen auch

zugleich als Systemadministrator auf der Homepage der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Lahn mbH auftritt und darüber hinaus dort Werbung geschaltet hat? Falls ja, wird um Erläuterung gebeten.

4. Ist unter den beiden vorgenannten Fragen von einer objektiven Bearbeitung des Flächennutzungsplans auszugehen, wenn die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Lahn mbH gemeinsam mit der Stadtwerke Frankfurt Holding GmbH Anteilseigner der SÜWAG ist, die Stadtwerke Frankfurt Holding GmbH zugleich auch Mehrheitseigentümer der MAINOVA ist, die wiederum rd. 47 % der Anteile an der Abo Wind AG hält?
5. Warum werden negative Folgen seitens der Landesregierung befürchtet, wenn die 2 %-Vorgabe für die Potenzialfläche nicht erfüllt wird, sofern fundierte Stellungnahmen vorliegen? Eine sog. Verhinderungsplanung liegt nur dann vor, wenn sie keinen positiven Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung leistet, sondern nur bestimmte Vorhaben verhindern will. Dies besteht aber gerade nicht bei einer fundierten Flächenanalyse, die einen positiven Beitrag für die Erhaltung der Natur, der Kulturlandschaft und der Gesundheit der Bevölkerung anstrebt.
6. Da Windenergieanlagen nachweislich keinen positiven wirtschaftlichen Nutzen erzielen, kann eine fehlende Bereitstellung von Flächen im Rahmen eines Flächennutzungsplans nicht als Verhinderungsplanung bezeichnet werden. Wurde dies intensiv durch den Verbandsgemeinderat Nastätten geprüft und zu welchem Ergebnis ist man gekommen?
7. Gemäß dem ministerialen Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013<sup>1</sup> (hier: B.1 S. 3) sollen 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, sofern die natürlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist damit keine zwingende Mussvorschrift. Wie beurteilt der Verbandsgemeinderat diese Tatsache und was hat er hier diskutiert?
8. Ist es daher realistisch, dass die Landesregierung tatsächlich interveniert, wenn fundierte Stellungnahmen gegen den Ausweis von Potenzialflächen vorliegen? Falls ja, wird um Erläuterung gebeten.
9. Würde sich nicht in dem Fall, in dem die Landesregierung ggf. versuchen würde, ein Gegengutachten zur Erhöhung des Flächenanteils zu erstellen, ein deutlicher zeitlicher Aufschub erreichen lassen, der dann ggf. seitens der Verbandsgemeinde noch fundiert mit dem bis dahin eventuell vorliegenden rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan unterlegt werden kann?
10. Haben sich die Mitglieder des Verbandsgemeinderats Nastätten einmal gefragt, warum parallel zur Verabschiedung des Flächennutzungsplans bereits Verhandlungen mit potenziellen Anbietern geführt werden und warum dieser Zeitdruck besteht? Wie begründen Sie die Parallelverhandlungen?
11. Wie stehen die Mitglieder des Verbandsgemeinderats zu der Meinung, dass der Flächennutzungsplan schnellstmöglich noch vor Verabschiedung der Teilfortschreibung Windenergie (LEP IV) verabschiedet werden soll, um überhaupt noch Windpotenzialfläche ausweisen zu können?
12. Sind sich die Mitglieder des Verbandsgemeinderats aufbauend auf der vorangegangenen Frage darüber bewusst, dass die Raumordnungsplanung bindende Vorgaben enthält und die Kommune diese zwar konkretisieren, aber nicht aushöhlen bzw. uminterpretieren darf (vgl. ministeriales Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013<sup>1</sup> C. 2 S. 8)? Wie stehen die Mitglieder des Verbandsgemeinderats zu dieser Aussage?
13. Gemäß dem ministerialen Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013<sup>1</sup> (hier: B.2.3 Seite 7) zur Wirkung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können sie als unbenannte öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) von Bedeutung sein.  
Sind sich alle Ratsmitglieder der Verbandsgemeinde Nastätten darüber bewusst, dass der Regionale Raumordnungsplan keine für Windkraft geeignete Fläche für die Verbandsgemeinde Nastätten aufgrund eines erheblichen Konfliktpotentials mit historischen Kulturlandschaften, mit dem Landschaftsbild, Natura 2000-Gebieten, FFH-Lebensraumtypen, Schwarzstorch und Rotmilan vorsieht und mithin durch den Ausweis der Potenzialflächen gegen das o.g. Schreiben verstoßen wird?
14. Haben sich die Ratsmitglieder der Verbandsgemeinde Nastätten damit auseinandergesetzt, dass mit dem Ausweis von 9 Konzentrationsflächen tatsächlich die sog. Verspargelung entstehen wird, also genau dass, was aussagegemäß gerade verhindert werden soll? Wie wird der Ausweis dieser Flächen vor diesem Hintergrund begründet?
15. Gemäß dem ministerialen Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013<sup>1</sup> (hier: A.1 Seite 1) sind Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen als Einzelanlagen zu ermöglichen. Damit droht auch sei-

tens der Vorgabe der Landesregierung keine „Verspargelung“ der Landschaft. Gleichlautendes findet sich unter A. 2.2 (Seite 3), wonach nur im Einzelfall Windenergieanlagen in räumlicher Nähe zum Abnehmer stehen dürfen, wobei Abnehmer im Sinne einer Eigenversorgung für die Bürgerinnen und Bürger und nicht im Sinne einer Vermarktung definiert wird. Darüber hinaus wird unter B. 2.2 (Seite 6) vorgegeben, dass einzelne Windkraftanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Haben sich die Ratsmitglieder mit diesen Vorgaben beschäftigt und zu welchem Ergebnis sind sie gekommen?

16. Haben sich Mitglieder des Verbandsgemeinderates begleitend zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans mit Studien u.a. des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zum Thema Auslastungsquoten von Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz auseinandergesetzt? Zu welchem Ergebnis sind sie gekommen?
17. Haben sich die Mitglieder des Verbandsgemeinderates intensiv damit beschäftigt, dass Windkraft keine ökologische Alternative für eine Energiewende ist und dass mit der Windkraft erhebliche wirtschaftliche Risiken, die aus einer einfachen Wirtschaftlichkeitsberechnung abgeleitet werden können, bestehen? Falls ja, zu welchem Ergebnis sind sie gekommen?
18. Haben sich die Mitglieder des Verbandsgemeinderates intensiv mit „Alternativen zur Windkraft“ auseinandergesetzt und zu welchem Ergebnis sind sie gekommen? (Hinweis: Besprechungsprotokolle finden sich nicht.)
19. Haben sich die Mitglieder des Verbandsgemeinderates mit der Frage auseinandergesetzt, dass mit der Windkraft keine Wertschöpfung vor Ort erzielt wird, dies jedoch zu einer fundierten und verantwortungsvollen Analyse gehört? Was waren die Besprechungsergebnisse?
20. Gemäß dem ministerialen Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013<sup>1</sup> (hier: A.1 Seite 2) sind die Träger der Flächennutzungs- und Regionalplanung angehalten, die Potenziale der Windenergie im Hinblick auf u.a. regionale Wertschöpfung zu erschließen. Welche diesbezüglichen Potenziale sieht der Verbandsgemeinderat in Bezug auf die Windpotenzialflächen?
21. Warum geht die Verbandsgemeindeverwaltung ihrer Fürsorgepflicht nicht nach und legt einen Mindestabstand von 2000 m zwischen Windkraftanlage und Wohnhäusern fest, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Wohngebiete oder Einzelgehöfte handelt? Zahlreiche Studien und Erfahrungsberichte Betroffener bestätigen, dass durch die Lärmbelastigung und Einwirkung von Infraschall gesundheitliche Probleme wie Bluthochdruck, Schlafstörungen, Migräne u.a. entstehen. Warum schützt die Verbandsgemeinde ihre Bürgerinnen und Bürger nicht so gut wie die Bürgerinnen und Bürger in Bayern und anderen Ländern (z.B. England, Kanada). Welche Maßnahmen sieht die Verbandsgemeinde für den Fall des Wertverlustes von in der Nähe an Windkraftanlagen stehenden Häusern und Höfen vor?

<sup>1</sup> Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Bauer

stellvertretend für die Bürgerinitiative Niederwallmenach